

**Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen**

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. 2000 Seite 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 23. April 2001 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Wolfschlugen betreibt die Krämermärkte und die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

- (1) Die Märkte finden auf den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Flächen sowie die Zeiten sind in einer Anlage aufgeführt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz abweichend festgesetzt werden muß, wird dies im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht.

**§ 3
Gegenstände der Krämermärkte**

Auf den Krämermärkten dürfen nur die in § 68 GewO sowie die in den Marktgenehmigungen festgelegten Gegenstände und Waren feilgeboten werden.

**§ 4
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

**§ 5
Standplätze**

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und wird auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Für alle Märkte sind Erlaubnisaneträge bis spätestens acht Wochen vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann die/der Beauftragte für den betreffenden Markttag eine Tageserlaubnis erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Erlaubnis die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht im Bereich des Marktes abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verdächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m – gemessen ab Straßenoberfläche – haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktbesucher haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesucher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers der Erlaubnis in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes darf nichts abgestellt werden; insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten.

§ 8

Verhalten auf dem Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den Beauftragen der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und dergleichen von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen und mitzunehmen und die überlassenen Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.
- d) Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastik-Einweggeschirr ausgegeben werden.

§10 Untersagung des Zutritts

Die Gemeindeverwaltung übt das Hausrecht in den jeweiligen Marktbereichen aus und kann im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt – je nach den Umständen – befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde und die Marktbeschicker haften jeweils für Schäden auf den Märkten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 1 nicht von den zugewiesenen Standplätzen verkauft
- entgegen § 5 Abs. 7 Satz 3 einer Aufforderung zur sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt
- entgegen § 6 den Bestimmungen über den Auf- und Abbau zuwiderhandelt
- entgegen § 7 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen benutzt oder in Betrieb nimmt
- entgegen § 7 Abs. 6 Plakate anbringt und Werbung betreibt
- entgegen § 7 Abs. 7 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Gegenstände abstellt bzw. Rettungswege blockiert
- entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Anordnung und Vorschriften über das Verhalten auf dem Markt nicht beachtet
- entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 seiner Ausweispflicht nicht nachkommt
- entgegen § 9 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt
- entgegen § 9 Abs. 2 a) – c) seinen Pflichten zur Reinhaltung der Standplätze und Entsorgung des Marktmülls nicht nachkommt
- entgegen § 9 Abs. 2 d) Speisen und Getränke in Plastikeinweggeschirr ausgibt
- entgegen § 10 sich widerrechtlich Zutritt verschafft

Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (31.05.2001) in Kraft.

Wolfschlugen, den 30. Mai 2001

Emhardt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres – seit der Bekanntgabe dieser Satzung – gegenüber der Gemeinde Wolfschlugen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

**Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen**

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 14. Dezember 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Fassung vom 23. April 2001, beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(3) Für alle Märkte sind Erlaubnisansträge schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(8) Das Verfahren nach Abs. 2 bis 7 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 2

Die Satzung tritt zum 28.12.2009 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wolfschlugen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolfschlugen, den 15.12.2009

gez. Emhardt
Bürgermeister